

Konsultationsantwort SOCIALBERN

Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

1. Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Artikel	Bemerkung
Grundsätzliches: Kernaussagen	<p>Mit dem BLG und der BLV sollen Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, relative Wahlfreiheit und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Das vorgeschlagene System geht grundsätzlich in die richtige Richtung und ist ein erster Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wozu sich die Schweiz mit der Ratifizierung verpflichtet hat.</p> <p>Das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und auf Inklusion in die Gemeinschaft bedingt, dass vielfältige und durchlässige Angebotsformen mit bedarfsorientierter Unterstützung verfügbar sind. Entsprechend braucht es angemessene Rahmenbedingungen, so dass für die von den Menschen mit Behinderungen nachgefragten Leistungen entsprechende Leistungsangebote in hinreichender Anzahl und guter Betreuungsqualität vorhanden sind (d.h. von juristischen oder natürlichen Personen entsprechend angeboten werden können) und der Systemwechsel gut gelingt.</p> <p>1) Mit dem Systemwechsel wird nicht nur über die «Optimierung der Bedarfsermittlung» Geld eingespart, sondern zusätzlich auch über tiefere Abgeltungssätze. Diese wurden im Vergleich zum Pilotmodell «Berner Modell» - zum Teil massiv - gesenkt und sind sehr tief. Dies betrifft insbesondere die Abgeltung der personalen B- und C-Leistungen. Gegenüber dem Pilotprojekt «Berner Modell» wird der Stundenansatz der (nicht-qualifizierten) C-Leistungen um fast einen Drittel reduziert! Die Abgeltung für C-Leistungen beträgt noch CHF 34.30/Stunde – einiges tiefer als z.B. in den Kt. BS/BL. Zu wenig, um angemessene Löhne zu finanzieren, zumal sie auch Lohnnebenkosten, Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Stellvertretungen / Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen enthalten. Markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne sind mit diesen Ansätzen nicht gewährleistet. Auch werden negative Anreize für die Aus- und Weiterbildung des Personals gesetzt, da diese unmittelbar zu höheren Kosten führt (Aus- und Weiterbildungsbeiträge, höhere Löhne aufgrund besserer Qualifikationen).</p> <p>2) Zusammensetzung Betreuungspersonal im stationären Setting: Im Vortrag wird unter Art. 5 festgehalten, dass bei stationären Leistungen der Anteil an C-Leistungen ohne ausgewiesenes Fachwissen i.d.R. den grössten Teil der Leistungserbringung ausmachen wird. Dies widerspricht den Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal gemäss interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SODK zu den Qualitätsanforderungen. Eine wesentliche Anerkennungsvoraussetzung gemäss IFEG (auf welche auch in Art. 54 Abs. 1 BLG explizit hingewiesen wird) würde damit nicht</p>

Artikel	Bemerkung
	<p>erfüllt. Die Vorgaben der IVSE müssen eingehalten werden. Mit einem Anteil von min. 50% C-Leistungen bei einer Entschädigung von CHF 34.30 wird es bei vielen Menschen zu Problemen bei der Sicherstellung einer angemessenen Betreuung kommen – sowohl im ambulanten wie auch im stationären Setting. Mit diesen Abgeltungen wird sich kaum ein angemessenes Angebot von institutionellen und privaten Assistenzdienstleistenden entwickeln können.</p> <p>3) Für die Institutionen gibt es viele finanzielle Risiken bei höherem Aufwand und gleichzeitig tieferen Abgeltungen:</p> <p>a) Nicht nur bei der GSI, den Beiständen und Menschen mit Behinderungen, sondern auch bei den Institutionen müssen die Mehrkosten aufgrund der Systemwechsels mitfinanziert werden. Zusätzlicher systembedingter Aufwand (z.B. aufwändigere Bedarfsabklärungs- und individuelle Abrechnungsprozesse) sowie notwendige organisatorische, personelle und systemtechnische Anpassungen bei gleichzeitig geringeren zur Verfügung stehenden Mittel gefährden die finanzielle Stabilität der Leistungserbringer.</p> <p>b) Das neue Modell ist in der Praxis kaum validiert und soll auf Ebene einzelner Institution sofort nach Abschluss der IHP-Bedarfsermittlung scharf gestellt werden. Es braucht verlässlichere Übergangsregelungen mit mehr Steuerungsmöglichkeiten und Sicherheiten, um in der Übergangszeit den Risiken aus dem Systemwechsel für die qualitative und quantitative Sicherstellung der Versorgung genügend Rechnung zu tragen.</p> <p>► Negative Auswirkungen sind absehbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Druck auf die Betreuungsqualität und das Angebot für Menschen mit Behinderung • Druck auf die Löhne und die individuellen Lohnentwicklungsmöglichkeiten von Arbeitnehmenden; Verschlechterung der Branchenattraktivität in Zeiten des Fachkräftemangels • Druck auf die institutionellen Leistungserbringer bezüglich Sicherstellung eines qualitativ angemessenen Leistungsangebots und dessen Finanzierung <p>4) Eine Indexierung der Abgeltungen ist in der Vorlage nicht abgebildet, ist jedoch zwingend nötig (Referenzen: Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise, Lohnmassnahmen des Kantons; für die Infrastrukturpauschale Hochbaupreisindex sowie hypothekarischer Referenzzinssatz).</p> <p>5) Auf Angebote für besonders anspruchsvolle Platzierungen (bisher: KBS) und weitere besondere Angebote für bestimmte Klientengruppen (z.B. Intensivwohngruppen) wird spärlich und nur indirekt eingegangen. Grundsätzlich bieten BLG und BLV zwar die Voraussetzungen, um solche Angebote mit angemessenen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Um</p>

Artikel	Bemerkung
	die Versorgung für diese Klientengruppen zu sichern, braucht es bei den personalen Leistungen jedoch u.a. einen angemessenen Umgang mit der Obergrenze des Leistungsbezugs bzw. der Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26. Zudem muss es möglich sein, für spezifische Angebote mit offensichtlich höheren Kosten auch für nicht-personale Leistungen (insb. erhöhte Infrastrukturkosten) zusätzliche Mittel bereit zu stellen, sei es über höhere Abgeltungen für nicht-personale Leistungen oder ergänzende Leistungsverträge.

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1 Zuständigkeiten	Abs. 3: Die Verwaltungsunabhängigkeit der BPS soll klar festgehalten sein, zumal das AIS gemäss Vortrag zu Art. 22 eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen kann, «wenn diese angezeigt ist».	Abs. 3 ergänzen: «Die verwaltungsunabhängige Bedarfsprüfungsstelle [...]»
Artikel 2 Digitale Lösung	Abs. 2: Die Tätigkeitsbereiche, in welchen für Leistungserbringende eine Pflicht zur Nutzung der Webapplikation bestehen soll, muss genauer abgegrenzt werden. Für zahlreiche Aufgaben der Leistungserbringenden kann die Webapplikation keine Hilfestellung bieten.	Abs. 2 präzisieren: «Die Leistungserbringer [...] müssen die Webapplikation für die Erledigung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungen gemäss BLG nutzen.»
Artikel 3 Begriff Unterstützungsbedarf		
Artikel 4 Kategorien personaler Leistungen	Je nach Behinderungsart braucht es auch für scheinbar einfache Leistungen wie Unterstützung beim Anziehen qualifiziertes Personal, d.h. B-Leistungen und nicht C-Leistungen.	Im Rahmen der Bedarfsermittlung und -überprüfung müssen bei der Zuordnung der Leistungen auf die Leistungskategorien die effektiv erforderlichen fachlichen Qualifikationen berücksichtigt werden. Den Ausbildungsanforderungen an das Betreuungspersonal gemäss interkantonalen IVSE-Rahmenrichtlinien der SODK zu den Qualitätsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 5</p> <p>Bereinigte und gewichtete Leistungsstunden</p>	<p>Die für die Berechnung der bereinigten Leistungsstunden hinterlegten Abgeltungen für Wohnheime sind nicht direkt in der Verordnung hinterlegt; sie finden sich nur im Vortrag (mit gleichen Werten wie für die Abgeltung der Leistungsstunden im Assistenzbereich gemäss. Art. 38).</p> <p>Bei diesen Abgeltungen pro Leistungsstunde gibt es keine Unterscheidung zwischen Tag- und Nacht- bzw. Arbeitswochen- und Wochenendarbeit, welche zusätzliche Lohnkosten verursachen. Unklar ist auch, wie Pikettdienst als personale Leistung abgebildet und abgegolten wird</p> <p>Zusätzlich fehlt hier – wie auch bei sämtlichen anderen Abgeltungssätzen – eine Möglichkeit der Anpassung der absoluten Franken-Werte (Referenzierung an Lohnmassnahmen Kanton Bern)</p> <p>Vortrag, Abs. 3: An dieser Stelle ist festgehalten, dass «[...] der «Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird». Wir weisen explizit auf die IVSE-Rahmenrichtlinie zu den Qualitätsanforderungen der SODK hin, in welcher unter 6.2.b explizit und bewusst Folgendes festgehalten wird. «In Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen sowie in Tagesstätten verfügt mindestens die Hälfte der Betreuungspersonen über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Abschluss im Betreuungsbereich.»</p> <p>Mit dem neuen Gesetz darf es zu keinem Abbau der Betreuungsqualität durch vermehrten Einsatz nicht-qualifizierter Mitarbeitenden kommen. (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 27).</p>	<p>Analog der Regelung in der BHV des Kt. BS braucht es bei den Fachleistungsstunden einen höheren Faktor für in der Nacht oder am Wochenende zu erbringende Leistungen, da zusätzliche Lohnkosten anfallen.</p> <p><i>vgl. Bemerkungen zu Kap. 5, Vergütungen (Art. 38-46).</i></p> <p>Vortrag, Abs. 3: Aussage, dass «[...] der Anteil an C-Leistungen [d.h. ohne ausgewiesenes Fachwissen] i.d.R. den grössten Teil ausmachen wird», streichen; IVSE-Vorgaben bezüglich Fachkräftenanforderungen explizit im Rahmen der fachlichen Prüfung der Bedarfsermittlungen durch die Bedarfsprüfungsstelle mitberücksichtigen.</p>
<p>Artikel 6</p>	<p>Es wird begrüsst, dass vor- und nachgelagerte Leistungen anerkannt und grundsätzlich finanziert werden</p>	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Vor- und nachgelagerte Leistungen	sollen (vgl. auch Bemerkungen zu deren Höhe unter Art. 39).	
Artikel 7 Fachpersonen für IHP-Bedarfsermittlung	Vortrag: Sind Wohnheime für die Bedarfsermittlung verantwortlich , so sollen sie deren Durchführung auch selbst organisieren können: So sollen sie auch die Möglichkeit haben, für die Bedarfsermittlung externe Fachexperten hinzuziehen, die nicht in (eigenen) Wohnheimen oder der FiB tätig sind (d.h. Einkauf von Leistungen bei spezialisierten externen Fachkräften). Es muss auch möglich sein, dass ein Wohnheim die IHP-Abklärung im Auftragsverhältnis für andere Wohnheime durchführt.	Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 17): «Sie [die Fachpersonen] sind entweder in Wohnheimen bzw. im Auftrag der Wohnheime tätig oder bei der FiB.» <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 17 und Art. 63, Abs. 1, Bst. f. (konsistent bereinigen).</i>
Artikel 8 Andere betreute kollekt. Wohnformen		
Artikel 9 Angehörige		
Artikel 10 Verfahren: Gesuch um Zulassung	Es bleibt unklar, ob es für Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten in Anspruch nehmen, ebenfalls ein Zulassungsgesuch bedarf.	Ergänzen in Kap. 14.1, Übergangsbestimmungen, Überführung: Hinweis, dass Menschen mit Behinderungen, die bereits Leistungen in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten beanspruchen, automatisch zulassungsberechtigt sind und kein Zulassungsgesuch benötigen.
Artikel 11 Verfahren: Gesuch um Leistungsgutsprache		
Artikel 12 Vorsorgl. Beiträge: Grundsatz	Aussage ergänzen, dass auf die auf Gesuch gewährten, bereits beanspruchten vorsorglichen Beiträge vom AIS keine Rückforderungen gestellt werden können, weder bei Ablehnung des Gesuchs um eine Leistungsgutsprache	Art. 12, Abs. 2 (neu; noch juristisch präziser zu formulieren): Auf gewährte und bereits beanspruchte vorsorgliche Beiträge besteht kein Rückforderungsrecht des AIS, sofern keine mutmassliche Täuschung besteht.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	noch im Falle einer tieferen Leistungsgutsprache im Vergleich zum vorsorglichen Beitrag.	
Artikel 13 Vorsorgl. Beiträge: Beiträge		
Artikel 14 Verfügung	Gemäss Vortrag soll es vorsorgliche Beiträge nur in 2 vordefinierten fixen Höhen geben. Es erscheint nicht sinnvoll, sich auf Verordnungsebene so einzuschränken. Ist es beispielsweise absehbar, dass für eine betroffene Person ein «Angebot für besonders anspruchsvolle Platzierungen» bedarfsgerecht wäre, so wäre die im Vortrag vorgesehene vorsorgliche Pauschale zu tief. Folglich würde der Zweck des Artikels, die «Sicherstellung einer sofortigen Versorgung» nicht erfüllt.	Im Vortrag streichen: Aussage zu den zwei unterschiedlichen Pauschalen.
Artikel 15 Leistungsbezug	Die Möglichkeit von vorsorglichen Beiträgen ist notwendig und wird begrüsst. In Gesetz und Vortrag fehlt allerdings ein Hinweis bezüglich der Beiträge für nicht-personale Leistungen für EL-Bezüger*innen, welche für die Gesamtfinanzierung der Leistungen ebenfalls von Nöten sind (Art. 15 Abs. 1 und die Erläuterung im Vortrag zu Art. 14 nimmt nur Bezug auf die personalen Leistungen).	Art. 15, Abs. 1 anpassen: Vorsorgliche Beiträge können zur Finanzierung personaler von Leistungen in Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen, Tagesstätten oder bei Assistenzdienstleistenden verwendet werden.
Artikel 16 Indiv. Bedarfsermittlung: Methodik	Abs. 2: Der verwendete Begriff «selbst- und/oder fremdverletzendes» Verhalten greift zu kurz und trägt den in der IVP-K festgehalten Dimensionen, welche insb. für besonders anspruchsvolle Platzierungen und IWG-Platzierungen von Relevanz sind, zu kurz. Neben selbst- und fremdverletzenden Verhalten sollte z.B. auch auffälliges aggressives Verhalten mit übermässigen Sachbeschädigungen mitberücksichtigt werden	Abs 2: Begriff anpassen: Begriff «selbst- und/oder fremdverletzendes» Verhalten» mit geeigneterem Namen ersetzen.
Artikel 17 Individuelle Bedarfsermittlung	Abs. 1 und 2: Es wird die Möglichkeit begrüsst, dass die individuelle Bedarfsermittlung bei Menschen in Wohnheimen auch durch eine unabhängige Fachperson durchgeführt werden	Abs. 1 ergänzen, Abs. 2 streichen: ¹ «Mit Menschen mit Behinderungen, die in einem Wohnheim leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson des Wohnheimes durchgeführt. Auf Wunsch der Menschen mit

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p><i>kann</i>. Die Wahl der konkret bedarfsermittelnden Stelle darf aber nicht ein durch das AIS zu entscheidender Ausnahmefall sein. Er muss niederschwellig sein und in der Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen liegen.</p> <p><i>Abklärung durch eine «Fachperson des Wohnheimes»</i>: vgl. auch Kommentar zu Art. 7.</p> <p>Abs. 3: In Analogie an das von der GSI für die Wohnheime gewählte Modell, dass die Abklärungen in Wohnheimen grundsätzlich üblicherweise von den Wohnheimen durchzuführen sind, soll auch bei den anderen kollektiven Wohnformen, die mit Familienplatzorganisationen (FPO) zusammenarbeiten, die Abklärung durch die Familienplatzorganisationen durchgeführt werden können.</p> <p>Allgemein:</p> <p>1) Es fehlt eine klare Darstellung der Verantwortlichkeiten in der Bedarfsermittlung junger Menschen mit Behinderungen, die neu in das System der Subjektfinanzierung eintreten, zum Beispiel aus einem Kinder-/Jugendheim mit Betriebsbewilligung des KJA, welches keine Bedarfsermittlungen gemäss BLG durchführt.</p>	<p>Behinderungen kann die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die individuelle Bedarfsermittlung nach Absatz 3 durchgeführt werden.»</p> <p>²Das AIS entscheidet, ob ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von Absatz 1 vorliegt.»</p> <p>Anpassen im Vortrag (auch bei Art. 7): «[...] Wohnen die Menschen mit Behinderungen in einem Wohnheim, wird die individuelle Bedarfsermittlung üblicherweise durch eine Fachperson durchgeführt, die in Wohnheimen im Wohnheim angestellt bzw. in deren Auftrag tätig ist. [...]»</p> <p>Abs. 3 neu aufteilen in 2 Absätze:</p> <p>^{3a} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der jeweiligen Familienplatzorganisation (FPO) oder der FiB durchgeführt.</p> <p>^{3b} Mit Menschen mit Behinderungen, die in einer anderen betreuten kollektiven Wohnform oder privat leben, wird die individuelle Bedarfsermittlung von einer Fachperson der FiB durchgeführt.</p> <p>Zusätzlicher Artikel, in welchem festgehalten ist, wer für die Bedarfsermittlung von neu ins System eintretenden jungen Erwachsenen zuständig ist, insbesondere für junge Menschen, die bisher stationäre Leistungen in einem Kinder-/Jugendheim bezogen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	2) Unklar bleibt unverändert, wie die Bedarfsabklärungen für Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) finanziert werden. Eine Bedarfsabklärung geht vom Bedarf des Menschen mit Behinderungen und nicht vom Angebot des Wohnheims aus. Sie impliziert nicht per se, dass ein Mensch mit Behinderung im aktuellen Wohnheim verbleibt.	Zusätzlicher Artikel , in welchem die Abgeltung des Kantons für die durch Wohnheime (und gemäss Bemerkung zu Abs. 3 auch für Familienplatzorganisationen) durchgeführte Bedarfsermittlungen an die Leistungserbringer geregelt wird. (vgl. Art. 84a (neu)).
Artikel 18 Fachl. Prüfung Ergebnisse Bedarfsermittlung	Es wird bezweifelt, dass die Prüfung der Ergebnisse der Bedarfsermittlung in jedem Fall ausschliesslich auf Basis der vorhandenen Akten (wie im Vortrag festgehalten) zielführend ist. Sinnvoll erscheint die zusätzliche Möglichkeit von Rücksprachen und ggf. eine neue Erhebung durch eine andere Abklärungsperson.	Vortrag und Prozesse gemäss Bemerkungen anpassen.
Artikel 19 Subsidiaritätsprüfung		
Artikel 20 Gewichtung		
Artikel 21 Bemessung des Unterstützungsbedarfs und Empfehlung		
Artikel 22 Grundsatz Leistungsgutsprache	Gemäss Vortrag kann das AIS eine Berichtigung der Empfehlung der Leistungsgutsprache der BPS vornehmen, «wenn diese angezeigt ist». Die Formulierung hinterlässt sehr viel Handlungsspielraum; eine Berichtigung der durch die Bedarfsprüfungsstelle geprüften Empfehlung durch das AIS ist zumindest plausibel zu begründen.	Art. 22 ergänzen: «Das AIS verfügt die Leistungsgutsprache grundsätzlich basierend auf der Empfehlung der BPS. Weicht das AIS von dieser Empfehlung ab, stellt es die entsprechenden Gründe in der Verfügung dar. »

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 23 Bedarfsstufen		
Artikel 24 Minimalbedarf		
Artikel 25 Max. Leistungsbezug	<p>Aus dem Artikel geht nicht hervor, ob sich die Obergrenze des Leistungsbezugs auf jeden einzelnen Bereich (Wohnen <i>oder</i> Tagesstätten) oder auf beide Bereiche (Wohnen <i>und</i> Tagesstätten) bezieht. An der Begleitgruppensitzung vom 28.04.2023 wurde vom AIS unmissverständlich festgehalten, dass die Obergrenze von 160 Leistungsstunden/Monat für jeden einzelnen Bereich separat gilt.</p> <p>Der verfügte Bedarf muss sich am effektiven Bedarf und der hierfür notwendigen Betreuungsqualität orientieren. Die Praxis zeigt, dass die Obergrenze von 160 Leistungsstunden für bestimmte Gruppen von Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarf nicht reicht. Die Ausnahmeklausel gemäss Art. 26 muss Anwendung finden und auch schnell umgesetzt werden können, wenn dies angezeigt ist.</p>	<p>Abs. 1 anpassen: «Die Leistungsgutsprache wird grundsätzlich für die beiden Bereiche Wohnen und Tagesstätten auf je 160 bereinigte und gewichtete Leistungsstunden pro Monat begrenzt.</p>
Artikel 26 Überschreitung des max. Leistungsbezugs	<p>Mögliche Ausnahmen sind sowohl «im Einzelfall» (wie im Vortrag festgehalten), aber auch für bestimmte Angebote (z.B. Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen) oder Intensivwohngruppen IWG) wichtig und notwendig zur Sicherstellung angemessener Versorgungsleistungen.</p> <p>Die Einzelfallprüfung («standardisiertes Verfahren») wird gemäss Vortrag durch zwei Mitarbeitende des AIS durchgeführt. Aus Governance-Überlegungen (Unabhängigkeit, Neutralität, Objektivität, etc.) betrachten wir dies sehr kritisch.</p>	<p>Art. 26 anpassen/ergänzen: Ergibt die individuelle Bedarfsermittlung einen höheren Unterstützungsbedarf und entspricht dieser der Empfehlung der BPS; prüft verfügt das AIS anhand eines standardisierten Verfahrens, ob ausnahmsweise eine Überschreitung des in Artikel 25 festgelegten maximalen Leistungsbezugs verfügt wird.»</p> <p>Im Vortrag explizit erwähnen, dass insbesondere bei Bedarf für «Angebote bei besonders anspruchsvollen Platzierungen» und Intensivwohngruppen in der Regel mit einer Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 25 zu rechnen ist.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 27 Leistungsgutsprache</p>	<p>Abs. 1: Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die Leistungsgutsprache auf Basis der Bedarfsstufe mit einem Totalbetrag ausgewiesen wird.</p> <p>Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Wohnheime aufgefordert sind, sich an den ermittelten A-, B- und C-Leistungen zu orientieren, um eine qualifizierte Leistungserbringung mit dem ausgewiesenen Bedarf an ausgebildeten Fachkräften sicher zu stellen. Es darf auch nicht sein, dass aufgrund zu tiefer Leistungsgutsprachen, vermehrt unausgebildete, für C-Leistungen vorgesehene Mitarbeitende eingesetzt werden, damit eine «Betreuung» sichergestellt werden kann.</p> <p><i>(vgl. auch Bemerkungen zu Art. 5).</i></p> <p>Vortrag zu Abs. 1, Bst. b: Zur Erhöhung der Durchlässigkeit und Schaffung von Entwicklungsperspektiven soll grundsätzlich ein gleichzeitiger Leistungsbezug von Assistenzdienstleistungen neben institutionellem Setting möglich sein, nicht nur am Wochenende oder in den Ferien.</p> <p>Abs. 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die hier festgehaltene Regelung zur Leistungsgutsprache für den Leistungsbezug in Wohnheimen, anderen kollektiven Wohnformen und Tagesstätten berücksichtigt nicht, dass es Menschen geben wird, die den max. Leistungsbezug gem. Art. 25 überschreiten, und folglich nicht in eine Bedarfsstufe nach Anhang 1 und 2 eingeteilt sind. 2) Grundsätzlich muss sichergestellt sein, dass auch bei Bezug von Leistungen im Bereich Wohnen und/oder 	<p>Anpassen: Neben der verfügbaren Leistungsgutsprache mit einer bestimmten Bedarfsstufe soll die Verfügung auch Informationen über die ermittelten Bedarfsstufen enthalten.</p> <p>Abs. 1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Abs. 1 anpassen oder mit neuem Absatz ergänzen: Bezugnahme nimmt auf die Ausgestaltung der Leistungsgutsprache von Menschen mit Behinderung, welche gem. Art. 26 den max. Leistungsbezug überschreiten und folglich in den bestehenden Bedarfsstufen nicht abgebildet werden können.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Tagesstätten Leistungen von Angehörigen entschädigt werden können, insbesondere bei Teilzeitwohnen.</p> <p>Abs. 2: Die Regelung verunmöglicht ohne neue Bedarfsabklärung ein möglicher kurzfristiger Ersatz einer Angehörigenleistung durch einen Assistenzdienstleister, z.B. bei einem krankheitsbedingten Ausfall.</p>	<p>2) Abs. 1 ergänzen mit Bst. d: d die Anzahl an Leistungsstunden, die von Angehörigen erbracht werden können und vom AIS finanziert werden.</p> <p>Abs. 2 ergänzen: Leistungen nach Abs. 2, Bst. a und b müssen untereinander substituiert werden können.</p>
<p>Artikel 28 Beschränkungen Bezug Ass.-DL</p>	<p>Aussagen aus Vortrag in Abs. 2 aufnehmen.</p>	<p>Abs. 2 ergänzen: «Ausnahmen sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls und mit Blick auf für eine angemessene Bedarfsdeckung mit Blick auf die Entwicklung des Menschen mit Behinderungen möglich.»</p>
<p>Artikel 29 Beschränkung Ass.-Leistungen Angehöriger</p>		
<p>Artikel 30 Beschränkung Ass.leistungen bei neuer Wohnsitznahme im Kanton</p>	<p>Die gesamte Regelung entspricht weder der UN-BRK noch den Grundsätzen der Wahlfreiheit des bernischen Behindertenkonzepts. Auch wird das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit (Art. 24 BV) dermassen eingeschränkt, dass ihr Kerngehalt tangiert ist, ob der Kerngehalt gemäss Art. 36 Abs. 4 BV ausdrücklich unantastbar ist.</p>	<p>Art. 30: ersatzlos streichen.</p>
<p>Artikel 31 Leistungsbezug: Vorübergehende Änderungen</p>		<p>Abs. 1 anpassen: «Kurzfristige und vorübergehende Änderungen des Bedarfs bzw. des Bezugs der verfügbaren Kategorien personaler Leistungen müssen dem AIS schriftlich gemeldet und von diesem genehmigt werden.»</p>
<p>Artikel 32 Leistungsbezug: Wesentliche Änderungen</p>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 33 Leistungsbezug: Freibetrag	Gemäss Vortrag wird der Freibetrag «jedem Menschen mit Behinderungen gewährt – unabhängig davon, ob Spesen angefallen sind oder nicht.»	Vortrag zu Abs. 3 anpassen: Der Text sollte so angepasst werden, dass der Freibetrag nur jenen Menschen mit Behinderungen ausbezahlt wird, die Assistenzleistungen von Assistenzpersonen beanspruchen und folglich gemäss Abs. 1 eine Arbeitgeberrolle einnehmen.
Artikel 34 Leistungsbezug: Verzicht auf Rückforderung		
Artikel 35 Ass.Leist: Anforderungen an Ausbildung	<p>Dass Ausbildungsanforderungen auch an Assistenzdienstleistende entsprechend den A-/B-/C-Leistungen gestellt werden, wird sehr begrüsst.</p> <p>Aufgrund des erhöhten Bedarfs an Assistenzleistungen erhöht sich auch der Bedarf an ausgebildeten Fachkräften und folglich auch an entsprechenden Ausbildungsanstrengungen. Wird nun im Rahmen der BLG-Verabschiedung im SLG eine Ausbildungsverpflichtung für die stationäre Leistungserbringung festgehalten, so muss darauf geachtet werden, dass analog dem Altersbereich (Pflegeheime und Spitex) auch im Bereich Menschen mit Behinderungen der ambulante Bereich in der Ausbildungsverpflichtung eingeschlossen ist oder zumindest die stationären Leistungserbringer für ihre Ausbildungsleistungen für den ambulanten Bereich entschädigt werden.</p> <p>Abs. 4: Beim Erlassen von Vorschriften über einschlägige Ausbildungen durch die GSI sind Möglichkeiten im Umgang mit Personalengpässen (Fachkräftemangel) zu prüfen und berücksichtigen (Prüfung der Anerkennung von branchenverwandten Abschlüssen, Umgang mit Personal in Ausbildung, bspw. Zweitausbildung oder</p>	Berücksichtigung der ambulanten Leistungserbringung in der vorgesehenen Ausbildungsverpflichtung im SLG.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Nachholbildung, Studierende auf Tertiärstufe, Gewährung von Flexibilität bei der Teamzusammensetzung usw.).	
Artikel 36 Ass.Leist: Ausbildungsnachweise		
Artikel 37 Privat- und Sonderprivatauszug	Es wird explizit begrüsst, dass Privat- und Sonderprivatauszug auch bei Assistenzdienstleistenden eingefordert werden müssen.	Aus Präventionsüberlegungen sollte der Entscheid, dass bei gelegentlichen Assistenzdienstleistenden keine Auszüge eingefordert werden müssen, hinterfragt werden. Die Einforderung sollte zumindest in den Hilfsmitteln explizit empfohlen werden.
Kap. 5, Vergütung, Art. 38-46	Für sämtliche Abgeltungen sind fixe Franken-Beträge definiert. Es fehlen jegliche Angaben zu einer Indexierung der Abgeltung an Teuerungs- und Lohnmassnahmen.	In BLV ergänzen als übergeordneter Artikel zu Kap. 5 oder in den jedem einzelnen betroffenen Artikel: Sämtliche Abgeltungen werden indexiert an die Teuerungsentwicklung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise und die Lohnmassnahmen des Kantons; sie werden jährlich angepasst. Die Infrastrukturpauschale wird jährlich Vertragsabschlusses dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.
Artikel 38 Vergütung Ass.leistungen	Die Normkosten für die Abgeltungen pro bezogene Leistungsstunde (<i>welche auch für stationäre Leistungen gelten - indirekt enthalten in der Tabelle zu den Bedarfsstufen in Anhang 1</i>) sind zu tief. Die Abgeltung für C-Leistungen beträgt noch CHF 34.30/Stunde – einiges tiefer als im Pilotprojekt und z.B. auch in den Kt. BS/BL. Zu wenig, um angemessene Löhne zu finanzieren. Die Ansätze, welche ausschliesslich auf effektiv bezogenen Leistungen geltend gemacht werden können, beinhalten auch Lohnnebenkosten und müssen auch Nacht- und Wochenendarbeit, Ferien, Aus- und Weiterbildung, Abwesenheiten (Krankheit, Unfall, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigen. Insbesondere mit den Ansätzen für C-Leistungen kann man die Arbeitnehmenden weder angemessen noch	Die Ansätze sind auf ein angemessenes Niveau zu heben, insbesondere für C-Leistungen (gemäss durchschnittlichen Lohnkosten in der Branche).

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>konkurrenzfähig entlönnen. Sie berücksichtigen die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) nicht. Die Anforderung des Kantons, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden.</p> <p>Ein Mangel an Assistenzleistenden ist unter diesen Umständen absehbar.</p>	
<p>Artikel 39 Bedarfsstufen Wohnen</p>	<p>Abs. 1: Es wird begrüsst, dass zur Vereinfachung des Systems auf ein pauschalisiertes Stufensystem zurückgegriffen wird. An dieser Stelle fehlt ein Hinweis auf die Handhabung bei Überschreitung des max. Leistungsbezugs gemäss Art. 26.</p> <p><i>Zur Höhe der Abgeltung für die Normkosten der A-, B- und C-Leistungen: Diese sind unzureichend: Vgl. Bemerkungen zu Anhang 1 (Tabelle Bedarfsstufen).</i></p> <p>Abs. 2: Vor- und nachgelagerte Leistungen stehen nicht in einem fixen %-Verhältnis zu den personalen Leistungen, da der Aufwand für Teamsitzungen, Rapports, Kommunikationshilfsmittel etc. nicht proportional steigt. Der Aufwand für Fallbesprechungen korreliert nicht in jedem Fall mit der jeweiligen Bedarfsstufe. Angemessener erscheint ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag nach Höhe der personalen Leistungen.</p>	<p>Abs. 1 ergänzen: «[...] entschädigt. Vorbehalten bleibt eine höhere Entschädigung in Fällen gemäss Artikel 26.»</p> <p>Abs. anpassen: Vor- und nachgelagerte Leistungen: Statt fixer prozentualer Anteil gemäss Bedarfsstufe besser ein Sockelmodell mit proportionalem Zuschlag gemäss Bedarfsstufe.</p>
<p>Artikel 40 Bedarfsstufen Tagesstätten</p>	<p><i>Höhe der Abgeltung für die Normkosten: vgl. Bemerkungen zu Anhang 2 (Tabelle Bedarfsstufen).</i></p> <p>Die Begriffe Präsenztag und Abwesenheit müssen genauer definiert werden im Hinblick auf die Verrechenbarkeit (welche Abwesenheiten / kurzfristige, nicht durch den Leistungserbringer beeinflussbare</p>	<p>Es muss an geeigneter Stelle detaillierter festgehalten werden, welche Abwesenheiten als Präsenz angerechnet werden. Kurzfristig nicht abwendbare Kosten (insb. Lohnkosten) müssen gedeckt werden können.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Abwesenheiten). Dies betrifft Artikel 42-47, 53 & 56. <i>vgl. auch Bemerkungen zu Art. 47</i>	
5.2 Nicht-personale Leistungen (Art. 41-46)	Die nicht-personalen Leistungen sind fix definiert pro Angebotsform. Sie berücksichtigen aber nicht die Besonderheiten verschiedener Klient*innengruppen , welche höhere Kosten, insb. für die Infrastruktur erfordern (z.B. Angebote für besonderes anspruchsvolle Platzierungen, Intensivwohngruppen, Angebote für Klienten mit vielfach sehr grossen Rollstühlen, welche weit mehr Raumbedarf benötigen als es das Mindestraumprogramm vorgibt). Hier muss zur Sicherstellung des Angebots das AIS die Möglichkeit haben, angepasste Abgeltungen zu entrichten.	Zusätzlicher Artikel 47a (genaue Formulierung zu überprüfen): «Bei besonderen Angeboten, die einem ausgewiesenen Bedarf entsprechen und nachweislich höhere Kosten für die nicht-personalen Leistungen verursachen, kann das AIS angepasste Abgeltungen vorsehen.»
5.2 Nicht-personale Leistungen (Art. 41-46): Infrastrukturpauschale	<p>Höhe der Infrastrukturpauschale: Das Modell und die Höhe der Infrastrukturpauschale wurden von den Alters- und Pflegeheimen übernommen. Wir weisen erneut darauf hin, dass dies nicht sachgerecht ist, die Infrastrukturpauschale ist zu tief und wird dem Bedarf und den Auflagen nicht gerecht. Sie muss für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen höher sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufenthalt in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist üblicherweise deutlich länger als in Alters- und Pflegeheimen APH). Aufgrund der unterschiedlichen Alters-/Lebensphasen und Gesundheitszustände besteht mehr Lebensraumbedarf für Menschen mit Behinderungen. <p>Die im Modell der Infrastrukturpauschale hinterlegte Auslastungsquote muss im Bereich Menschen mit Behinderungen tiefer sein als im Bereich APH, da die «Passungsfrage» mit den verschiedenen Behinderungsformen im kleinen «Nachfrage-/Angebotsmarkt» komplexer ist und ein Mindestmass an Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auch</p>	Erhöhte Anforderungen des Bereichs Menschen mit Behinderungen an die Infrastruktur sowie unterschiedliche Rahmenbedingungen in dem ursprünglich für den Bereich Alters- und Pflegeheime entwickelten Modell berücksichtigen. D.h.: Entsprechende Parameter korrigieren und Infrastrukturpauschale nach oben anpassen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>bei Wohnheimen gegeben sein muss (erfordert tiefere Auslastungsquoten).</p> <p>Regelung der Infrastrukturpauschale: Die Handhabung der Infrastrukturpauschale ist in der BLV sehr knapp geregelt. Aufgrund der 2020 verschärften Regelung in Art. 15a StBG sollten die Regeln zur Äufnung und Verwendung des Fondskapitals Infrastrukturpauschalen gesetzlich festgehalten werden. Im Weiteren sollte geklärt sein, was mit den Eigenmitteln finanziert werden darf, welche den Leistungserbringern nach Abzug der für Zinsen oder Mieten von den IP (plus die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Infrastrukturen) verbleiben (d.h. Cash Flows aus den Überdeckungen aus der IP und den Abschreibungen)</p>	<p>Neuer Art 71a <u>SLV</u>: Die Rücklage der ungenutzten Infrastrukturpauschalen</p> <p>«¹ Die Infrastrukturpauschalen und die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Gebäude oder Gebäudeteilen erzielt werden, die zur Infrastruktur gehören, dürfen ausschliesslich für die Deckung der Infrastrukturkosten wie Abschreibungen, Zinsen, Baurechtszinsen und der Mieten von Liegenschaften (ohne Nebenkosten) verwendet werden.</p> <p>Zur Infrastruktur zählen alle dem Betrieb dienenden Gebäude und Einrichtungen, die der Berechnung der Infrastrukturpauschale zugrunde liegen sowie die Mobilien. Bauzinsen können aktiviert werden. Zudem können die nicht aktivierbaren Kosten für die Planung bis zur Baubewilligung, sowie die Abbruch- und Entsorgungskosten mit den Infrastrukturpauschalen finanziert werden. Die Abschreibungen erfolgen auf der Basis der Berechnung der Infrastrukturpauschale.</p> <p>² Die Überdeckungen, die allenfalls aus den Infrastrukturpauschalen abzüglich der Infrastrukturkosten gemäss Abs. 1 verbleiben, dienen der Äufnung der IP-Rücklagen im Fondskapital «Infrastrukturpauschalen». Dieses Fondskapital darf nur für Unterdeckungen verwendet werden.</p> <p>³ Die Eigenmittel, die nach Abzug der Zinsen und/oder Mieten von den IP (plus die Mieterträge, welche mit der Vermietung von Gebäude oder Gebäudeteilen der Infrastruktur erzielt werden) verbleiben, sind für die Amortisation von Darlehen für die Infrastruktur und/oder für die Finanzierung neuer Investitionen in die Infrastruktur zu verwenden.»</p>
<p>Artikel 41 Nicht-personale Leistungen Ass.leistende</p>	<p>Mit den dargestellten Abgeltungssätzen können insbesondere bei institutionellen Assistenzdienstleistern die betrieblichen Kosten (nicht-personale Leitungen) nicht gedeckt werden. Es ist folglich nicht möglich, als betrieblicher Dienstleister kostendeckend Assistenzleistungen zu erbringen. Eine mögliche Folge ist,</p>	<p>Damit ein genügend grosses Angebot an Assistenzleistungen entsteht und solche Leistungen auch von juristischen Personen kostendeckend angeboten werden können, braucht es eine angemessenere, d.h. höhere Abgeltung nicht-personaler Leistungen.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	dass für die Nachfrage nach Assistenzleistungen nicht genügend Angebote zur Verfügung stehen.	
<p>Artikel 42</p> <p>Tarife anerkannte Wohnheime</p>	<p>Es wird nicht begründet, wie die unterschiedlichen Tarife für anerkannte Wohnheime und anerkannte Wohnheime auf der Pflgeliste zustande kommen und wieso eine so massiv tiefere Abgeltung für «anerkannte Wohnheime» gerechtfertigt ist. Dass die EL-Heimtaxe für Heime für Menschen mit Behinderungen so massiv tiefer ist als jene für Alters- und Pflegeheime, ist nicht plausibel.</p> <p>Der Tarif für anerkannte Wohnheime wird von heute CHF 135.00 auf CHF 120.85 gekürzt und soll neu unter die seit längerem unveränderten EL-Heimtaxe von CHF 135 (bzw. EL-Obergrenze von 191.20 für Wohnheime auf der Pflegeheimliste) gesenkt werden. Vom GSI wurde in früheren Projektphasen kommuniziert, dass die Differenz von ca. CHF 15 als nicht direkt einzelnen Menschen zuordenbare Leistung an die Betreuung zugeordnet wird, analog den Betreuungs- und Pflegeleistungsanteilen in der EL-Heimtaxe im Altersbereich, was korrekt und plausibel erscheint.</p> <p>Analog zu den Tarifen für anerkannte Wohnheime wird auch der Tarife für anerkannte Wohnheime auf der Pflegeheimliste von heute CHF 191.20 (EL-Obergrenze) auf CHF 175.65) gekürzt – dies im Gegensatz zu «reinen» Pflegeheimen.</p> <p>Ergänzen: Für «besonders anspruchsvolle Platzierungen» (heute: KBS-Plätze) und IWG-Plätze sind die Kosten für nicht-personale Leistungen höher als für «gewöhnliche» Wohnplätze, insbesondere für die Infrastruktur, aber auch für die zusätzlichen Konzepte und Sicherheitsvorkehrungen. Dass gemäss BLG zumindest</p>	<p>Abs. 1, Bst. b anpassen (gemäss bisheriger Regelung): pro Aufenthaltstag: CHF 120.85 135.00</p> <p><i>Es muss unverändert der ganze Betrag der EL-Heimtaxe für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (d.h. CHF 135 und nicht 120.85), wie es die EL-Heimtaxe auch vorsieht. Die Differenz soll, wie bisher vom AIS im Projekt kommuniziert, für nicht individuell zuordenbare Begleit- und Betreuungsleistungen zur Verfügung stehen.</i></p> <p>Zusätzlicher Absatz 5 ergänzen: «Für besondere Angebote, die nachweislich höhere Kosten für nicht-personelle Leistungen verursachen, kann das AIS mittels Leistungsvereinbarungen ergänzend zu den in Abs. 1-4 genannten Tarifen zusätzliche Abgeltungen vorsehen.»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	mit den Anbietern von Plätzen mit besonderes anspruchsvollen Platzierungen Leistungsverträge abgeschlossen werden können, ist wichtig und notwendig. Diese Möglichkeit soll nicht nur für die heutigen KBS-Plätze, sondern auch für andere besondere Angebote mit erhöhter Kostenstruktur gegeben sein.	
Artikel 43 Tarife nicht anerkannte Wohnheime	Ungeklärt bleibt die Frage, wo die Differenz in der Abgeltung im Vergleich zu anerkannten Wohnheimen bei den nicht-erkannten Wohnheimen eingespart werden kann bzw. wer für diese in nicht-gewinnorientierten gemeinnützigen Institutionen aufkommt.	
Artikel 44 Tarife andere betreute kollektive Wohnformen		
Artikel 45 Tarife ohne EL		
Artikel 46 Tarife in anerkannten Tagesstätten	Tagesstrukturangebote von anderen betreuten kollektiven Wohnformen sind attraktive Angebote in kleinräumigen Settings oder auch in Regionen mit geographisch bedingter tieferer Nachfrage. Diese sollen weiterhin anerkannt und finanziert sein.	<i>Vgl. Bemerkung in Art. 64.</i>
Artikel 47 Abrechnungsmodalitäten	<p>Abs. 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es muss präzisiert werden, dass nur vorgängig geplante und vereinbarte Abwesenheiten nicht abgerechnet werden können. Bei kurzfristigen nicht geplanten Abwesenheiten ist die Leistungserbringung bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an. 2) Es muss klar festgehalten werden, dass bei geplanten ganztägigen Abwesenheiten ausschliesslich die personalen Leistungen nicht abgerechnet werden können. Die nicht-personalen Leistungen fallen 	<p>Abs. 2 anpassen: «[...] Die personalen Leistungen können nur bei geplanten vorgängig vereinbarten ganztägigen Abwesenheiten nicht abgerechnet werden.»</p> <p>Es könnte auch der Titel 6.1 angepasst werden: «6.1 Abrechnungsmodalitäten nicht-personale Leistungen»</p> <p>Vortrag zu Abs. 2 anpassen: «Sind die Menschen mit Behinderungen geplant und vereinbart</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>unverändert an und müssen folglich abgegolten werden.</p> <p>3) Abrechnung und Auszahlung von Abwesenheiten: (Art. 47, 53, 54, 57): Sinnvollerweise werden die Artikel enger miteinander abgestimmt und inhaltlich zusammen gegliedert.</p>	<p>ganztägig abwesend, weil sie bspw. am Wochenende zu Hause wohnen, werden in der Institution an diesen Abwesenheitstagen keine personalen Leistungen erbracht und können entsprechend nicht abgerechnet werden.»</p> <p><i>Zusätzlich ergänzen:</i> Hinweis auf Art. 53: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen aufgrund nicht geplanter Abwesenheiten (begründet durch Krankheit oder kfr. geplante Spitalaufenthalte)</p>
<p>Artikel 48 Abrechnungsmodalitäten</p>		
<p>Artikel 49 Rechnungseinreichung</p>		
<p>Artikel 50 Rechnungsgenehmigung durch Menschen mit Behinderung</p>	<p>Im Grundsatz erscheint es sachrichtig, dass Leistungsrechnungen durch die Leistungsbeziehenden genehmigt werden müssen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die Leistungserbringenden für ihre Leistungen bezahlt werden, auch wenn die leistungsbeziehende Person die Rechnung trotz den vom Kanton bereitgestellten Mittel und Mahnungsstellung durch den Leistungserbringer nicht freigibt bzw. hierzu nicht in der Lage ist. In diesem Kontext ist der Vorschlag der GSI, dass in einem solchen Fall die Leistungserbringende nicht näher umschriebene «entsprechende Schritte» einleiten muss, unzureichend. Es braucht eine Klausel, mit der sichergestellt wird, dass die vom Kanton finanzierten Leistungen, welche privatrechtliche Institutionen zur Sicherstellung des kantonalen Auftrags zur Versorgungssicherheit erbringen, dem Leistungserbringer stets abgegolten werden. Ansonsten müsste zumindest das Debitorenrisiko in den Abgeltungssätzen zusätzlich und angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Art. 50 mit neuem Absatz 3 sinngemäss ergänzen: «Bei ausbleibender Rechnungsgenehmigung durch die Menschen mit Behinderungen trotz schriftlicher Ermahnung löst das AIS eine automatische Freigabe der Rechnungen aus.»</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 51 Pflichten Menschen mit Behinderungen		
Artikel 52 Auszahlung effektiv erbrachte Personale Leistungen		
Artikel 53 Auszahlung nicht erbrachten Personal Leistungen	<p>Ungeplante Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken sind bezüglich der Dauer oft kaum abschätzbar und dauern oft länger als 30 Tage, d.h. länger als jene Frist, in welcher die personalen Leistungen den Leistungserbringenden abgegolten werden sollen. Die Ressourcen für die Leistungsbereitstellung können aber nur mittelfristig angepasst werden. Die bisherige max. Anzahl vergütete Tage soll beibehalten werden, unabhängig von der Dauer einzelner Aufenthalte</p> <p><i>Regelung Präsenztage / Abwesenheiten i.a.: vgl. Bemerkungen zu Art. 40.</i></p>	<p>Abs. 1 anpassen: ¹ Bei nicht geplanter Abwesenheit der Menschen mit Behinderungen werden den Wohnheimen, anderen betreuten kollektiven Wohnformen und Tagesstätten insgesamt pro Abwesenheitsereignis für eine Dauer bis zu 30 Tagen Leistungen bezahlt, jedoch für nicht mehr als für 180 Tage pro Jahr bezahlt.</p>
Artikel 54 Auszahlung personaler Leistungen im Todesfall	<p>Abs. 1: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden Lohnkosten fallen an. Zudem ist es nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann.</p> <p>Mit der Regelung gäbe es auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Assistenzpersonen. Auszahlungsfristen für Wohnheime, Tagesstätten, Assistenzdienstleistende u.ä. gemäss Abs. 1 sind deshalb an die Frist für</p>	<p>Abs. 1: «Im Todesfall der Menschen mit Behinderungen werden während eines Monats sieben Tagen ab nach dem Todeszeitpunkt für Wohnheime, andere betreute kollektive Wohnformen, Tagesstätten und Assistenzdienstleistende Leistungen bezahlt, die geplant waren.» (<i>analog beantragter Änderung für personale Leistungen unter Art. 57</i>).</p>

¹ Menschen mit Behinderungen richten Wohnheimen und anderen betreuten kollektiven Wohnformen bei nicht geplanten Abwesenheiten jeweils den Tarif für den Abwesenheitstag nach den Artikeln 42 bis 44 nach Abrechnung der personalen Leistung direkt aus.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Assistenzpersonen gemäss Abs. 2 anzupassen, damit eine Gleichbehandlung der Leistungserbringenden gewährleistet ist.	
Artikel 55 Nicht-personale Leistungen: Auszahlung bei effektiv erbrachten Leistungen		
Artikel 56 Nicht-personale Leistungen: Auszahlung bei nicht erbrachten Leistungen	Abs. 2: Es kann nicht sein, dass nicht-personale Leistungen bei nicht geplanten Abwesenheitstagen nicht vergütet werden, da die entsprechenden Kosten für die Infrastruktur und andere nicht-personale Leistungen unverändert anfallen.	Abs. 2: Das AIS richtet den Tagesstätten die Tarife nach Abrechnung der personalen Leistungen entsprechend den geplanten vereinbarten Anwesenheitstagen aus.
Artikel 57 Nicht-personale Leistungen: Auszahlungen im Todesfall	Abs. 1, 2 & 3: Die 7-tägige Frist zur Fortführung der Leistungsabgeltung im Todesfall ist zu kurz. Die Leistungserbringung ist bereits eingeplant, die entsprechenden nicht-personalen Kosten fallen unverändert an und es ist nicht realistisch, dass ein freier Platz innerhalb von 7 Tagen besetzt werden kann. Die Problematik besteht allerdings darin, dass die EL-mit dem Todestag endet; das Debitorenrisiko verbleibt folglich bei den Leistungserbringenden.	Abs. 1, 2 & 3: Anpassung der Frist für Auszahlung im Todesfall auf neu einen Monat statt 7 Tage (<i>analog beantragter Änderung für personale Leistungen unter Art. 54</i>).
Artikel 58 Vorschuss: Grundsatz		
Artikel 59 Vorschuss: Rückforderung im Todesfall	Rückforderungsrecht beschränken auf nicht verwendete Vorschussmittel	Abs. 1 ergänzen: «[...] zurück, soweit die entsprechenden Mittel noch nicht zweckentsprechend verwendet wurden. »

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 60 Versorgungsplanung: Grundsatz	Dass vergangenheitsbasierte Zahlen bei der Versorgungsplanung miteinbezogen werden, wird begrüsst. Gleichzeitig ist es wichtig, dass prospektive Überlegungen bezüglich des künftigen Bedarfs, gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen sowie in- und ausländischer Erfolgsmodelle in die Versorgungsplanung miteinbezogen werden. Aus unserer Sicht gehen die Erläuterungen zu den Bedarfsprognosen im Vortrag (S. 35/36) zu wenig weit.	
Artikel 61 Versorgungsperiode	Inkonsistenz zwischen Art. 61 und dem Vortragstext: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 61 Abs. 1: frühestens alle 4 Jahre • Vortrag: frühestens alle 5 Jahre 	Vortrag an Art. 61 Abs. 1 anpassen: «frühestens alle 4 5 Jahre»
Artikel 62 Anerkennung: Gesuch		
Artikel 63 Anerkennung: Voraussetzungen Wohnheime	<p>Abs. 1, Bst. d: Neu wird für eine Anerkennung vorausgesetzt, dass ein Wohnheim min. 10 Plätze anbietet. Dadurch werden anerkannte Wohnformen für 4-9 Personen verunmöglicht, da gemäss Art. 34 Abs. 2 SLV «private Haushalte» max. 3 Personen aufnehmen dürfen. Je nach Einzugsgebiet können auch kleinere Angebote sinnvoll und notwendig und damit anerkennungswürdig sein.</p> <p>Kleine Wohnheime sorgen für Vielfalt und Wahlmöglichkeiten in der Angebotslandschaft und decken heute wie auch in Zukunft wichtige Nischen ab, welche anerkannt werden müssen, wenn der entsprechende Bedarf vorhanden ist. Gerade im Wohnbereich müssen</p>	<p>In Anlehnung an Art. 54 BLG und den IVSE-Anerkennungsvoraussetzungen soll unmissverständlich festgehalten sein, dass die Anerkennung für die Einrichtung als Ganzes und nicht gesondert für jedes einzelne Wohnheim erteilt wird. (vgl. <i>auch Bemerkung zu Art. 63</i>).</p> <p>Art. 63, Abs. 1, Bst. d: Ersatzlos streichen <u>oder</u> Mindestanzahl Plätze auf 4 reduzieren).</p> <p>Wird an der Grenze von min. 10 Plätzen festgehalten, so muss sich die Mindestzahl von Plätzen auf den/die Inhaber*in einer Betriebsbewilligung beziehen und nicht auf einzelne Wohnangebote eines/r Bewilligungsinhabers*in.</p> <p>Im Falle, dass Inhaber*Innen von Betriebsbewilligungen mit Angeboten von weniger als 10 Plätzen künftig tatsächlich keine Anerkennung mehr erhalten sollten, so bedarf es zumindest zwingend eine in der Verordnung festgehaltene Übergangsbestimmung von min. 4 Jahren, so dass von der neuen</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>auch unter Berücksichtigung der UN-BRK kleinere flexible Settings möglich sein. Kann der wirtschaftliche Betrieb durch die Institutionen sichergestellt werden, gibt es keinen Grund für den Kanton, hier regulatorisch einzugreifen.</p> <p>Kleinere anerkannte Wohnheime müssen zudem u.a. auch dann möglich sein, wenn ein Anbieter zusätzlich auch ambulante Leistungen anbietet (Durchlässigkeit).</p> <p>Es muss insbesondere auch möglich sein, dass Wohnheime mit weniger als 10 Plätzen von einer Trägerschaft mit mehreren Standorten angeboten werden können.</p> <p>Abs. 1, Bst. f:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Es ist nicht klar, wieso nur anerkannte Wohnheime das «Verfügen über genügend Fachpersonen für die individuellen Bedarfsermittlungen» eine explizite Anerkennungsvoraussetzung sein soll. Alle Wohnheime mit Betriebsbewilligung, auch jene ohne Anerkennung haben gemäss BLG-Entwurf die Aufgabe, individuelle Bedarfsermittlungen durchzuführen. 2) Wie bereits bei Art. 7 und Art. 17 festgehalten, erscheint es notwendig, dass die Wohnheime eine kompetente und verlässliche Abwicklung sicherstellen – ob sie dies selbständig oder mit Unterstützung bzw. in Kooperation mit anderen Wohnheimen oder sonstiger externer Fachpersonen erreichen, soll ihnen überlassen werden. 	<p>Regelung betroffene Betriebe genügend Zeit haben für die entsprechenden strategischen Weichenstellungen.</p> <p>Abs. 1, Bst. f: Ersatzlos streichen, die Aufgabe der Bedarfsermittlung für Wohnheime (auch für jene ohne Anerkennung) ist bereits im Gesetz festgehalten.</p> <p>In Analogie zu Art. 69. Abs. 2 müssen hier die Anerkennungsvoraussetzung für die anderen betreuten kollektiven Wohnformen aufgeführt werden.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 64</p> <p>Anerkennung: Voraussetzungen Tages- und Werkstätten</p>	<p>Mit den genannten Voraussetzungen (min. 10 Plätze) in Abs. 1 Bst. c sind die bisherigen Tagesstätten-Angebote in den kleinräumigen Strukturen der kollektiven Wohnformen nicht mehr möglich, da die nicht-personalen Leistungen gemäss Art. 46 künftig nur noch anerkannten Tagesstätten nach vorliegendem Artikel abgegolten werden. In der Konsequenz werden attraktive Angebote in kleinräumigen Settings oder auch in Regionen mit geographisch bedingter tieferer Nachfrage verschwinden. Zur Sicherstellung bedarfsorientierter und vielfältiger Versorgung soll das AIS fallweise die Möglichkeit nutzen können, auch Tagesstätten-Angebote in kleinräumigen Settings mit weniger als 10 Personen anzuerkennen (z.B. durch Anbieter kollektiver Wohnangebote).</p>	<p>Neuer Absatz 6: Zur Sicherung eines vielfältigen und bedarfsorientierten Angebots kann das AIS fallweise auch Tages- und Werkstätten mit weniger als 10 Plätzen anerkennen.</p>
<p>Artikel 65</p> <p>Anerkennung: Ausgewiesener Bedarf</p>	<p>Abs. 1: Das Angebot sollte primär einen ausgewiesenen Bedarf der Menschen mit Behinderungen decken und nicht jenem des Kantons.</p> <p>Abs. 2: Es fällt auf, dass gemäss vorliegendem Artikel bei der Prüfung der Versorgungsnotwendigkeit ausschliesslich auf die Bedarfsstufen (Bst. c), nicht aber auf die Art der Einschränkungen Bezug genommen wird.</p> <p>Mit den im Vortrag dargelegten Rahmenbedingungen ist es nicht möglich, selbst bei einer Versorgungslücke für ein neues, dringend benötigtes Angebot unmittelbar mit der Eröffnung die Anerkennung zu erhalten.</p>	<p>Abs. 1 anpassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Neu:</i> «Das AIS prüft, ob das Angebot einer Institution dem Bedarf von Menschen mit Behinderungen entspricht und im Einklang mit dem Versorgungsauftrag des Kantons steht (Versorgungsnotwendigkeit).» • <i>Alt:</i> «Das AIS legt fest, ob das Angebot einer Institution einem ausgewiesenen Bedarf des Kantons entspricht (Versorgungsnotwendigkeit).» <p>Abs.2: Kriterien der Versorgungsnotwendigkeit nochmals kritisch hinterfragen.</p> <p>Abs. 2, Vortrag: Auf Beschreibung der Kriterien verzichten oder diese für die verschiedenen Institutionstypen (Wohnheime, Tagestätten, Werkstätten) nochmals kritisch auf Ihren Nutzen überprüfen.</p> <p>Grundsätzlich soll es auch bei neuen Angeboten eine sofortige Anerkennung möglich sein, wenn der Bedarf gegeben ist.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Zudem wird bei der Beschreibung der Kriterien den unterschiedlichen Institutionstypen (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten) nicht gerecht. Zahlreiche Kriterien können bei Werkstätten nicht angewandt werden (so gibt es z.B. im vorliegenden Entwurf (noch?) keine Bedarfsstufen für Werkstätten).	
Artikel 66 Erforderliche Unterlagen		
Artikel 67 Anerkennungserteilung	Abs. 2: Um den administrativen Aufwand für alle Seiten auf einem verträglichen Mass zu halten, sollte es möglich sein, bei moderaten Angebotserweiterungen oder -reduktionen, statt ein neues Gesuch ein Gesuch für Anpassung der Anerkennung einzureichen.	Abs. 2 anpassen: «Sollte das Angebot erweitert oder reduziert werden, so ist ein neues Gesuch um Anpassung der Anerkennung einzureichen.»
Artikel 68 Meldepflicht		
Artikel 69 Entzug der Anerkennung	Gemäss Artikel 69 ist ein Entzug der Anerkennung einer anderen betreuten kollektiven Wohnform möglich; im Kap. 9, Anerkennung, fehlen jedoch die Voraussetzungen für die Anerkennung von anderen kollektiven Wohnformen.	In Kap. 9 Anerkennung (Art. 62) die Anerkennungsvoraussetzungen für andere kollektive Wohnformen ergänzen.
Artikel 70 Datenlieferung	Insbesondere für grössere Leistungserbringer mit Angeboten unterschiedlicher (Leistungsvertrags-)Partner (GSI, DIJ, BKD, IV-Stelle) ist die Frist zur Einreichung der Unterlagen aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und der Komplexität per 30. April zu kurz. Die heutige Frist mit Stichtag 30. Juli soll beibehalten werden.	Abs. 1 anpassen: «Die Tages- und Werkstätten liefern dem AIS jeweils per 30. Juni 30. April insbesondere folgende Daten: [...]»
Artikel 71 Investitionen	Der Systemwechsel bei der Infrastrukturfinanzierung zu Infrastrukturpauschalen wird grundsätzlich begrüsst. Bei einem Wechsel zu einem Normkostenmodell kann es aber	

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Situationen geben, in denen die neu definierte Infrastrukturpauschale nicht ausreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies betrifft insbesondere die ersten Jahre nach Einführung der neuen allgemeinverbindlichen Infrastrukturpauschale. Eine kurzfristige Senkung der Infrastrukturkosten ist nicht möglich, neue Lösungen brauchen Zeit. - Bei Versorgungsengpässen muss es dem Kanton möglich sein, mit temporären zusätzlichen Infrastrukturbeiträgen die Bereitstellung möglicher Angebote zu unterstützen. <p>Analog der Regelung für die Besonderen Volksschulen (BKD) in Art. 52 Abs. 3 VSG muss es dem AIS zur Sicherstellung der Versorgung möglich sein, in begründeten Fällen zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten auszurichten.</p> <p>Abs. 2: Investitionsbeiträge sind gemäss Entwurf GSI in jedem Fall nur dann möglich, wenn es sich (a) um denkmalgeschützte Infrastrukturen handelt und (b) diese bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Eigentum des Anbieters waren.</p> <p>Abs. 4: Die Referenzierung (20%) auf die Bausumme scheint bei historischen denkmalgeschützten Gebäuden nicht zielführend. Es braucht eine Referenzierung, welche sich an den effektiven Investitionskosten orientiert.</p> <p>Abs. 5 (neu): Die Möglichkeit für Bürgschaften ist nur im SLG (Art. 20), nicht aber in BLG und BLV geregelt. Leistungserbringer für Menschen mit Behinderungen dürfen aber bei Investitionen, die der kant. Bedarfsplanung entsprechen,</p>	<p>Neuer Abs. 1a: «In begründeten Fällen kann das AIS zusätzliche Beiträge an die Infrastrukturkosten ausrichten.»</p> <p>Wird dieser Punkt hier nicht aufgenommen, so muss eine solche Lösung zumindest temporärer in der Übergangszeit möglich sein (d.h. Ergänzung in Art. 80).</p> <p>(Der bisherige Abs. 2 könnte als Beispiel im Vortrag festgehalten werden.)</p> <p>Abs. 5 (neu): «Für Investitionen, die den Grundsätzen der Versorgungsplanung</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	nicht von Bürgschaften ausgeklammert werden. Bürgschaften helfen den Institutionen, gerade auch bei tiefem Eigenkapital und fehlenden Eigenmitteln, überhaupt an Darlehen zu kommen oder zumindest zu markant tieferen Zinsen zu kommen. Bürgschaften werden beispielsweise auch in der neuen Gesetzgebung des Kantons Zürich gewährt (§ 42 Abs. 1 SLBG). Das Erfolgsmodell mit Bürgschaften besteht auch im ÖV, wo alle Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen (ohne SBB mit eigener Staatsgarantie) mit Bürgschaften des Bundes finanziert werden	gemäss Art. 60 entsprechen, gewährt der Kanton auf Antrag Bürgschaften gemäss Art. 492-512 OR. Die GSI regelt das Verfahren».
Artikel 72 Rechnungslegung anerkannte Tages- und Werkstätten		
Artikel 73 Invest. Beiträge, Bürgschaften und Darlehen		
Artikel 74 Personale und nicht personale Leistungen	Mit diesem Artikel würde der Entscheid für Ausgaben für personale und nichtpersonale Leistungen vom Regierungsrat an die GSI delegiert . Entscheide über die Ausgaben haben unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Leistungsqualität und damit auf die Menschen mit Behinderungen, ihre Gesundheit und Selbstbestimmung. Aus diesem Grund sollten diese Entscheide politisch breiter abgestützt gefällt werden. Es erscheint nicht opportun, solch sensible Ausgaben in die Kompetenz einer Direktion zu verlagern.	Art. 74 streichen ; Ausgabenbewilligung gemäss BLG beim Regierungsrat belassen.

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<p>Artikel 75 Überführung: Grundsatz</p>	<p>Allgemein zu den Übergangsbestimmungen, 15.1 Überführung Die Regelung zur Überführung ist ungenügend definiert. Es fehlen konkrete Angaben darüber, wann nach den Bedarfsabklärungszeiträumen die Überführung in das neue Finanzierungsmodell erfolgt. Insbesondere bei institutionellen Leistungserbringern muss das klar geregelt sein. Dabei ist eine Übergangsfrist von min. 6 Monaten vorzusehen nach vollständigem Abschluss der Abklärungen und Vorliegen / Bekanntsein der neuen Finanzierung. Die Leistungserbringer brauchen entsprechenden Vorlauf, um Anpassungen bei den Kostenstrukturen (Personal) und folglich auch bei der Betreuungsleistung seriös vornehmen zu können.</p> <p>Abs. 2: Indem Menschen in Wohnheimen keinen Rechtsanspruch auf vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung haben, entfällt diesen die Möglichkeit, während des Überführungszeitraums in ein ambulantes Setting zu wechseln.</p>	<p>Zusätzlicher Artikel zur Überführung in Wohnheimen und Tagesstätten (mit Bezug zu Art. 75 und Art. 79):</p> <p>¹ Die Institution wird üblicherweise 6 Monate nach vollständigem Abschluss der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung ins neue Finanzierungsmodell überführt</p> <p>² Die unter Abs. 2 genannte Frist kann vom AIS und der Institution in einvernehmlicher Absprache angepasst werden.</p> <p>Abs. 2 ist so anzupassen, dass eine vorherige Durchführung der erstmaligen individuellen Bedarfsermittlung möglich ist, wenn ein in einem Wohnheim lebender Menschen mit Behinderungen in ein ambulantes Setting wechseln will.</p>
<p>Artikel 76 Überführung: Kategorien und Überführungsphasen der Wohnheime</p>	<p>Es fehlen generell Übergangsregelungen für bestehende Wohnheime, welche die Voraussetzungen des neuen Rechts nicht (mehr) erfüllen.</p> <p>Dies gilt u.a. für die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 63 Abs. 1. Würde an der Zahl von mindestens 10 Plätzen (Bst. d) festgehalten, so bedürfte es zwingend eine Übergangsfrist von mindestens 4 Jahren, so dass von der neuen Regelung betroffene Betriebe genügend Zeit haben für die entsprechenden strategischen Entscheide.</p>	<p>Geeignete Übergangsbestimmungen einfügen.</p>
<p>Artikel 77 Überführung: MmB ausserhalb Wohnheime - Zuteilung</p>		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 78 Überführung MmB ausserhalb Wohnheime – TN Pilotmodell		
Artikel 79 Überführung: Tagesstätten		
Artikel 80 Härtefälle: Darlehen für Investition	Die Möglichkeit für Darlehen zumindest während der Einführungszeit wird begrüsst. Die festgehaltene Härtefallregelung bezieht sich nur auf neu dringliche Investitionen, sie berücksichtigt aber nicht den Umstand, dass die neue normierte Investitionspauschale für gewisse Leistungserbringer zu tief für den Erhalt und/oder Ersatz der bestehenden Infrastruktur sein kann. In solchen Fällen besteht ein grundsätzliches strukturelles Problem, welches nicht kurzfristig während der Übergangszeit gelöst werden kann, und nicht einseitig in die Verantwortung der Institution verschoben werden kann, da der Kanton bei den Bauvorhaben massgeblich involviert war. <i>vgl. Bemerkungen Art. 71.</i>	
Artikel 81 Härtefälle: Investitionsbeitrag	<i>vgl. Bemerkungen zu Art. 71.</i>	
Artikel 82 Härtefälle MmB mit amb. Leistungen in Pilotprojekten	Abs. 1: Es wird begrüsst, dass Menschen mit Behinderungen, welche aufgrund des Wechsels von den Pilotmodellen zum neuen Gesetz weniger finanzielle Mittel erhalten würden, während 6 Monaten Besitzstandswahrung erhalten. Gemäss Vorschlag der GSI greift die Besitzstandsregelung allerdings nur, wenn in der IHP-Bedarfsermittlung min.	Abs. 1 anpassen: «Menschen mit Behinderungen, die aufgrund der rechtskräftig verfügbaren Leistungsgutsprache mindestens 20 % weniger Leistungen erhalten als während der Pilotphase, erhalten auf Gesuch hin stattdessen während sechs Monaten seit Rechtskraft der Leistungsgutsprache weiterhin die während der Pilotphase ausgerichteten Leistungen.»

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>20% weniger Leistung gesprochen wird als im Pilotprojekt. Allerdings kann auch eine geringere Leistungskürzung zu finanziellen Problemen für Menschen mit Behinderungen führen, da angestellten Assistenzpersonen nicht per sofort gekündigt werden kann. Dies soll verhindert werden.</p> <p>Allgemein: Es fehlt eine analoge Lösung für Härtefälle in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund tieferer Leistungsgutsprachen für Menschen mit Behinderungen. Gemäss Vortrag BLG ist eine Kosteneinsparung von CHF 28.6 Mio. durch die «Optimierte Bedarfsermittlung» vorgesehen. Es steht also weniger Geld für personale Leistungen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung – d.h. für Betreuungsleistungen und Betreuungspersonal. Sowohl die Menschen mit Behinderung wie auch die Institutionen werden sich an ein neues Setting mit angepasster Leistung «gewöhnen» müssen.</p> <p>Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs – und damit auch zur Sicherstellung der Qualität der Leistungserbringung sowie zum Schutz der Menschen mit Behinderungen und der Arbeitnehmenden – braucht es Möglichkeiten zur Abfederung unerwünschter Effekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund des Systemwechsels insgesamt tiefer aus als heute, so soll den betroffenen Leistungserbringern während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der IHP-Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten werden, wenn keine Mittel im 	<p>Zusätzlicher Art. 82a: «Fallen die Abgeltungen für personale Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Wohnheimen, kollektiven Wohnformen und Tagesstätten aufgrund der Überführung insgesamt tiefer aus als heute, so wird den betroffenen Institutionen während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach Vorliegen der Leistungsgutsprachen die Differenz zum bisherigem Leistungsvertrag abgegolten, sofern diese nicht durch Mittel aus den jeweiligen Schwankungsfonds gedeckt werden können».</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	Schwankungsfonds vorhanden sind oder diese Mittel nicht ausreichen.	
Artikel 83 Übergangszeit Betriebsbeiträge		
Neues Kapitel 14.3a Schwankungsfonds, neuer Artikel 83a Schwankungsfonds	In den Unterlagen fehlen Aussagen zum Umgang mit den bestehenden Schwankungsfonds . Da mit dem neuen Modell Einsparungen bei der Leistungserbringung bzw. der -abgeltung für die Menschen in Wohnheimen und Tagesstätten in der Höhe von CHF 42.1 Mio. vorgesehen sind (Einsparpositionen: Optimierte Bedarfsermittlung: 28.6 Mio., Optimierungen Normkosten/Tarife: 5 Mio. und Vollausslastung Skaleneffekte stationär: 8.5 Mio.) und der Anpassungsbedarf zu zusätzlichen Mehrausgaben für die Institutionen führt, müssen die noch verfügbaren Mittel in den Schwankungsfond den Institutionen weiterhin zweckbestimmt zur Verfügung stehen.	Neuer Art. 83a: 1 Die bestehenden zweckgebundenen Mittel in den Schwankungsfonds verbleiben bei den Institutionen. 2 Die Mittel sind zweckbestimmt für die Finanzierung von im BLG festgehaltenen Leistungen zu verwenden.
Artikel 84 Übergangszeit: Entschädigung Beistandspersonen		
Artikel 84a (neu) Übergangszeit: Entschädigung Wohnheime, Tagesstätten	Wie beim Kanton und den Beistandspersonen fallen bei den Leistungserbringern während der Einführungszeit zusätzliche Aufwände an. Gleichwohl ist Entschädigung ist bisher nicht vorgesehen. Analog der Lösung für Beistandspersonen soll auch bei den Leistungserbringern während der Einführungszeit eine einmalige Pauschale ausgerichtet werden. Diese soll wenigstens zur Deckung des zusätzlichen Bedarfsermittlungsaufwands ausbezahlt werden.	Art. 84a (neu): «Während der Einführungszeit erhalten Wohnheime und Tagesstätten für die durchgeführten individuellen Bedarfsermittlungen eine einmalige Pauschale analog der Abgeltung an die FiB für die individuellen Bedarfsermittlungen.»
Artikel 85		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag																				
Änderung von Erlassen																						
Artikel 86 Inkrafttreten																						
Anhang 1 Bedarfsstufen Wohnen	<p><i>Vgl. Bemerkungen zu Art. 5, 27, 39 und 40.</i></p> <p>Interpretationsspielraum besteht beim Begriff «max. Beitrag pro Monat» pro Bedarfsstufe. Wir gehen davon aus, dass sich die Abgeltung grundsätzlich auf den genannten Betrag bezieht und nur bei vereinbartem tieferen Leistungsbezug sowie angekündigten Abwesenheiten unterschritten wird.</p> <p>Die Beiträge pro Bedarfsstufen beruhen auf den mit den gleichen Ansätzen für von A-, B-, und C-Leistungen, wie sie auch in Art. 38 Abs. 1 für Assistenzleistungen festgehalten sind. Anderes als im Pilotprojekt «Berner Modell», wo man sich auf die effektiven durchschnittlichen Lohnkosten bei den Leistungserbringern – mit Referenz BERESUB - orientierte, wurden in der BLV für C-Leistungen 1:1 die Ansätze der IV für Assistenzbeiträge übernommen, auch für stationäre Leistungen. Das führt zu einer massiven Reduktion der Abgeltungen für C-Leistungen von 32.3%. Auch die Abgeltung von B-Leistungen soll um über 10% gekürzt werden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Berner Modell (2023)</th> <th colspan="2">BLV (2023)</th> <th>Veränd.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Qualifikationsstufe I</td> <td>50.65</td> <td>C-Leistungen</td> <td>34.30</td> <td>-32.3%</td> </tr> <tr> <td>Qualifikationsstufe II</td> <td>57.45</td> <td>B-Leistungen</td> <td>51.50</td> <td>-10.3%</td> </tr> <tr> <td>Qualifikationsstufe III</td> <td>62.50</td> <td>A-Leistungen</td> <td>62.40</td> <td>+/- 0%</td> </tr> </tbody> </table>	Berner Modell (2023)		BLV (2023)		Veränd.	Qualifikationsstufe I	50.65	C-Leistungen	34.30	-32.3%	Qualifikationsstufe II	57.45	B-Leistungen	51.50	-10.3%	Qualifikationsstufe III	62.50	A-Leistungen	62.40	+/- 0%	<p>Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen und folglich auch die Beiträge pro bereinigte Leistungsstunde müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und sozial verträgliches Niveau gehoben werden, welches sich zumindest an den aktuellen Durchschnittslöhnen orientiert.</p>
Berner Modell (2023)		BLV (2023)		Veränd.																		
Qualifikationsstufe I	50.65	C-Leistungen	34.30	-32.3%																		
Qualifikationsstufe II	57.45	B-Leistungen	51.50	-10.3%																		
Qualifikationsstufe III	62.50	A-Leistungen	62.40	+/- 0%																		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
	<p>Die gewählten Ansätze für B- und C-Leistungen sind massiv zu tief. Sie berücksichtigen weder die aktuelle Lohnsituation noch die Realität auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel). Die vom Kanton gestellte Anforderung, markt- und branchenübliche Arbeitsbedingungen und Löhne zu gewährleisten, kann mit diesen Ansätzen nicht umgesetzt werden. Die Ansätze gefährden somit auch die Betreuungsqualität und Versorgungssicherheit. Leitragende sind sowohl Mitarbeitende wie auch Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Weitere Bemerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Normkosten für die Abgeltungen für Assistenzleistungen pro bezogene Leistungsstunde gemäss Art. 38 gelten auch für stationäre Leistungen (indirekt enthalten in Tab. 1 zu den Bedarfsstufen in Anhang 1). Sie beinhalten neben dem Lohn auch Lohnnebenkosten; zusätzlich müssen auch Ferien, Abwesenheiten / Stellvertretungen (Krankheit, Militär, Schwangerschaft etc.) und Pausen berücksichtigt werden. 2. Für Nachtarbeit-/dienst gibt es keine speziellen Abgeltungstarif, wie es beispielsweise in Basel der Fall ist (vgl. BHV Kt. BS). Auch ist die Abgeltung/Finanzierung von Pikettdiensten nicht geregelt. 	
<p>Anhang 2 Bedarfsstufen Tagesstätten</p>	<p><i>Vgl. Bemerkungen zu Art. 5, 27, 39 und 40 und Anhang 1 (Bedarfsstufen Wohnen). Die dort geäußerte Kritik an den Normkosten gilt auch für den Bereich Tagesstätten.</i></p>	<p>Die für die Berechnung der Bedarfsstufenbeiträge hinterlegten Ansätze pro Betreuungsstunde für A-, B- und C-Leistungen und folglich auch die Beiträge pro bereinigte Leistungsstunde müssen analog dem Pilotprojekt «Berner Modell» auf ein akzeptables und sozial verträgliches Niveau gehoben werden, welches sich zumindest an den aktuellen Durchschnittslöhnen orientiert.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Indirekte Änderungen		
Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21)		
Anhang 03A		
Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; BSG 860.111)		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32 Abs. 1		